



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§1 (1.5)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet zum 30.06. des Folgejahres.
§5 (5.7)	... ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem VfC Plauen sowie fördernde Mitglieder.	... ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestellten- oder Minijobverhältnis mit dem VfC Plauen.
§6 (6.1)	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben...	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme für zumindest ein Jahr erworben...
§6 (6.3)	Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages durch Beschluss...	Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages durch Beschluss...



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§6 (6.5)	Nicht vorhanden	Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält es einen Mitgliedsausweis. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Vereinssatzung und die Beitragsordnung zu erhalten.
§7 (7.2)	Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefs oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam.	... Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden, soweit die Zeit der Mindestmitgliedschaft (§ 6.1) zugleich erfüllt ist.



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§12 (12.2)	<p>...Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per einfachen Brief an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift...</p> <p>Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post oder einem anderen Dienstleister.</p>	<p>...Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise Anschrift...</p> <p>Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post oder einem anderen Dienstleister bzw. mit nachweisbarer Absendung der E-Mail.</p>
§14 (14.1)	<p>...Später eingehende Anträge / Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt... Satzungs-änderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>...Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.</p>



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§14 (14.2)	Auflösung des Vereins bei ausdrücklich einberufener Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder	Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind nur zulässig, soweit sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten und werden nur behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
§14 (14.3)	§14 (14.2) wird zu	§14 (14.3)



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§16 (16.3)	...Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer als Mitglied dem Verein mindestens schon drei Jahre angehört.	Die Amtszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer als Mitglied dem Verein mindestens schon drei Jahre angehört.
§17 (17.2)	...Er bestellt den Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht.	...Er kann einen Wirtschaftsprüfer beauftragen und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht des Vorstandes.
§17 (17.3d)	...von mehr als 25.000,00 Euro...	...der den in der jeweiligen Finanzordnung als Obergrenze definierten Betrag übersteigt...



Satzungsänderung

Paragraph	Satzung alt	Satzung neu
§18 (18.2)	Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre...	Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre...
§18 (18.3)	...bestellt der Vorstand zwei Geschäftsführer, einen kaufmännischen und einen sportlichen.....	...bestellt der Vorstand gegebenenfalls zwei Geschäftsführer, einen kaufmännischen und einen sportlichen...
§18 (18.7)	...Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:...	...Für die in § 17.3 genannten Vorgänge hat er die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen. Im Übrigen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:...
§19 (19.1)	Die Geschäftsführer leiten im Sinne § 26 (1) (2) BGB im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Vereins...	Die Geschäftsführer, soweit bestellt, leiten im Sinne § 26 (1) (2) BGB im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Vereins...